

SIA-Anhörung am 09.08.2018 – 15 Uhr – Plenarsaal

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu dem

Gesetzentwurf

**der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein
Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes**

– Drucks. [19/6413](#) –

19.	Gemeinsam leben Hessen	S. 104
20.	Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker (VLK), Landesverband Hessen	S. 106
21.	Landeswohlfahrtsverband Hessen (Ergänzung)	S. 110
22.	DER PARITÄTISCHE HESSEN, Landesgeschäftsstelle	S. 114
23.	DGB Bezirk Hessen-Thüringen	S. 116
24.	Bundesverband der Berufsbetreuer/innen, Landesgruppe Hessen	S. 118
25.	Hessischer Landkreistag	S. 121
26.	Unaufgefordert eingegangene Stellungnahme: Praunheimer Werkstätten gGmbH	S. 125



Gemeinsam leben Hessen e.V.

Stellungnahme zu dem Entwurf für ein Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (Hess. Landtag, Drucksache 19/6413, 15.5.2018)

HAG/SGB IX

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen, dass wir Eltern von Kindern mit Behinderungen zum Entwurf der HAG zur Umsetzung des BTHG angehört werden. Als Betroffene begrüßen wir es sehr, dass der LWV der überörtliche Träger der Sozialhilfe bleibt und hoffen damit auf die Umsetzung landesweit einheitlicher Standards zur Umsetzung der Hilfen zur Teilhabe für Menschen mit Behinderungen.

Die Aufteilung der Zuständigkeiten (kreisfreie Städte, Landkreise, LWV) ist für die Bereiche Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege, Existenzsicherung und ihren Schnittstellen auch für die betroffenen Menschen so weit nachvollziehbar.

Bei § 3 ist nicht verständlich, warum die Formulierung gegenüber der gültigen Fassung geändert wurde. Dem Entwurf gemäß hat der örtliche Träger die Hilfe nur noch zu erbringen, wenn nicht feststeht, wer sachlich zuständig ist oder wenn der überörtliche Träger aufgrund eines Zuständigkeitswechsels nicht tätig werden kann. Für die betroffenen Menschen ist es aber immer und jederzeit unabdingbar, dass die Hilfe, wenn sie notwendig ist, in jedem Fall unverzüglich und unkompliziert erbracht werden muss. Wir schlagen daher vor, die bestehende Formulierung nach § 6, HAG/SGB XII beizubehalten:

(1) 1Steht nicht fest, welcher Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig ist, hat der örtliche Träger, in dessen Bereich die Hilfe suchende Person sich tatsächlich aufhält, bis zur Klärung der sachlichen Zuständigkeit einzutreten. 2Das gilt auch, wenn der überörtliche Träger nicht rechtzeitig tätig werden kann, die Gewährung der Hilfe aber keinen Aufschub duldet. 3Der örtliche Träger hat den überörtlichen Träger unverzüglich über seine Maßnahmen zu unterrichten. 4Dieser hat die aufgewendeten Kosten zu erstatten.

(2) 1Die kreisangehörigen Gemeinden haben vorläufig die unerlässlich notwendigen Maßnahmen zu treffen, wenn der Träger der Sozialhilfe nicht rechtzeitig tätig werden kann, die Gewährung der Hilfe aber keinen Aufschub duldet. 2Sie haben den Träger der Sozialhilfe unverzüglich über ihre Maßnahmen zu unterrichten. 3Der Träger der Sozialhilfe hat die aufgewendeten Kosten zu erstatten.

Warum wird in § 4, Abs. 2 vom Bundesrecht (§ 128 Abs. 1 SGB IX) abgewichen? Einen Grund für die „*anlasslose Prüfung*“ der zu erbringenden Leistungen nach § 4, Abs. 2 können wir nicht erkennen. Die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe stellen erfahrungsgemäß bereits aktuell eigene Kriterien der Wirtschaftlichkeit sowie die eigene Haushaltslage bei der Bewilligung von Leistungen in den Vordergrund. Eine „*anlasslose Prüfung*“ in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit kommt diesen Bestrebungen zwar entgegen, nutzt aber nicht den betroffenen Menschen selbst. Die Ausführungen von Abs. 2 vermitteln uns daher den Eindruck, dass hier den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe mehr Spielraum in der Kostenbegrenzung der Leistungserbringer auch „ohne das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte“ eingeräumt werden soll.

Doch im Sinne der selbstbestimmten Teilhabe muss vielmehr der Leistungsnehmer in den Vordergrund gestellt werden. Erhält er die Leistung, die er benötigt, besteht kein Grund für eine anlasslose Prüfung. Sie widerspricht dem Tenor des BTHG, das doch gerade zum Ziel hat, aus dem altherbrachten System der Fürsorge in ein modernes Leistungsrecht zu überführen.



Stehen hier wieder fiskalische Aspekte im Vordergrund, so ist nicht davon auszugehen, dass zukünftig der Leistungsnehmer die Leistung erhält, die er wirklich benötigt.

In § 7, Abs. 2 vermissen wir bei der Aufzählung der Mitglieder in der beratend tätigen Arbeitsgemeinschaft die Betroffenenverbände. Im Sinne der Teilhabe (und der Vorgabe der UN-BRK „nichts über uns ohne uns“) sind die Menschen mit Behinderungen und ihre Vertretungen ebenfalls anzuhören und zu beteiligen. § 94, Abs. 4 SGB IX sind die „Vertreter der Verbände für Menschen mit Behinderungen“ eigens mitaufgezählt, dem sollte das Landesrecht entsprechend folgen.

Gleiches gilt für § 8, Abs. 1: § 131, Abs. 2 und § 133, Abs. 5 Nr. 10 SGB IX formulieren explizit im Plural die *„durch Landesrecht maßgeblich bestimmten Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen“* / *„Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen“*. Dafür reicht es nicht, im Landesrecht die Interessenvertretung auf die/den Landesbehinderte/n zu reduzieren.

Der/die Landesbehindertenbeauftragte erfüllt wichtige Aufgaben im Sinne der Umsetzung und Einhaltung von behindertenrechtlichen Vorgaben in Gesetzen und Verordnungen („Compliance“) durch die Landesregierung und die Verwaltung. Er/sie hat dabei als von der Landesregierung berufene Mittlerperson zwischen der Landesregierung mit ihren Behörden und den Menschen mit Behinderungen aber nicht die Aufgabe einer Interessenvertretung im Sinne der UN-BRK („nichts über uns ohne uns“) und des Bundesteilhabegesetzes („maßgebliche Interessenvertretungen der Menschen“). Menschen mit Behinderungen und ihre Vertretungen sind selbst und direkt zu beteiligen.

HAG/SGB XII

Zu § 7, Interessenvertretung: Nach § 123 SGB IX, Abs. 2 Satz 4 sind die Ergebnisse der Leistungsvereinbarungen zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern „den Leistungsberechtigten in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen“. Auch hier gilt der Grundsatz der selbstbestimmten Teilhabe im Sinne der Devise „nichts ohne uns über uns.“ Daher erschließt sich uns nicht, warum bei Einrichtung der Schiedsstelle nach § 80, Abs. 2 SGB XII die „maßgebliche Interessenvertretung“ nur „die oder der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen“ sein soll. Auch hier sind die Betroffenenverbände zu berücksichtigen.

Zu § 6, Abs. 3 s. die Bemerkungen oben zur „anlasslosen Prüfung“ in § 4, Abs. 2 SGB IX.

Fazit

Der Gesetzentwurf regelt nun endlich die Zuständigkeiten bzgl. der Träger der Eingliederungshilfe und ermöglicht durch diese Regelung die Etablierung landeseinheitlicher Standards.

Er bleibt aber bzgl. der Partizipation nach UN-BRK und BTHG deutlich hinter den Erwartungen der betroffenen Menschen und ihrer Verbände zurück. Partizipation ist zentrales Anliegen der Konvention, allgemeiner Grundsatz ist *„die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft“* (Artikel 3 c UN-BRK). Die allgemeinen Verpflichtungen nach Art. 4, Abs. 3, die Deutschland als Vertragsstaat ratifiziert und damit in gültiges Recht umgesetzt hat, bestimmen: *„Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.“*

Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände sind als Experten und Expertinnen in eigener Sache („nichts über uns ohne uns“) wirksam einzubeziehen. Hier bitten wir um entsprechende Aufnahme dieses Grundprinzips auch in das Landesrecht.

VLK-Hessen e. V. | Adolfsallee 11 | 65185 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Per Mail

Rodgau, 11. Juli 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich mich für die Einladung zur mündlichen Anhörung am 09.08.2018 herzlich bedanken.

Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in unserem Bundesland ist dringlich und daher war die Einbringung eines Gesetzesentwurfs in den Landtag, wenn auch als Fraktionsgesetz, durch die Fraktionen der CDU und Bündnis '90/ Die Grünen geboten.

Umso mehr freue ich mich nun, seitens des VLK Hessen zu dem Entwurf (Drucksache 19/6413) Stellung beziehen zu können und sende Ihnen hier, wie gewünscht, vorab unsere schriftliche Stellungnahme.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Schüssler
Landesvorsitzender

**Vereinigung liberaler Kommunalpolitiker
Landesverband Hessen**

VLK-Hessen e. V.
Adolfsallee 11
65185 Wiesbaden
Tel. (06 11) 9 99 06-0
Fax (06 11) 9 99 06-35
info@vlk-hessen.de
www.vlk-hessen.de

Landesvorsitzender
Erster Stadtrat
Michael Schüssler
Tel. (0 61 06) 6 93-13 45
Fax (0 61 06) 6 93-33 44
michael.schuessler@rodgau.de

Schatzmeister
Markus Gail
Kleine Brückenstraße 3
60594 Frankfurt am Main
Tel. (0 69) 67 80 80 90
Fax (0 69) 67 80 80 89
schatzmeister@vlk-hessen.de

Bankverbindung
IBAN DE32 5019 0000 0301
3317 03
BIC FFVBDEFF

VLK-Bundesverband
Zu den Brodwiesen 63
34431 Marsberg
Tel. (0 29 92) 33 14
Fax (0 32 22) 3 74 56 22
brendel@vlk-bundesverband.de
www.vlk-bundesverband.de

Zum Gesetzentwurf DS 19/6413 nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Vereinigung liberaler Kommunalpolitiker Hessen e.V. (VLK) vertritt etwa 1000 Parlamentarier in Hessen und ist damit einer der größten kommunalpolitischen Verbände in Hessen. Unsere Mitglieder engagieren sich ehrenamtlich in Ortsbeiräten, Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen, Kreistagen, Magistraten und Kreisausschüssen, sie sind haupt- und ehrenamtliche Beigeordnete oder Bürgermeister. Mit diesen engagierten Mitgliedern, die sich im Sinne der Gemeinschaft einsetzen, haben wir das Ohr am Puls der Zeit und vertreten die Interessen der Bürger vor Ort. Wir sind getragen vom kommunaldemokratischen Prinzip der Subsidiarität, also der kommunalen Selbstverwaltung, und wir sind von der größtmöglichen Selbstbestimmung, Eigenverantwortung und Entscheidungsfreiheit vor Ort überzeugt.

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist ein Meilenstein in der Gesetzgebung für Menschen mit Behinderung und der Sozialpolitik. Getreu der liberalen Überzeugung rückt hier der einzelne Mensch weiter in die Mitte von Verwaltungshandeln. Mit gestärkten Selbstbestimmungsrechten und einer gleichberechtigten Teilhabe will das BTHG die Inklusion fördern und Menschen befähigen, ihr Leben entsprechend der eigenen Wünsche und Fähigkeiten zu leben. Diese Intention können wir vollumfänglich unterstützen. Mit dem vorgelegten Landesausführungsgesetz sollen die bundesgesetzlichen Regelungen nun an die Situation in Hessen angepasst werden.

Grundsätzlich beurteilen wir den Gesetzesentwurf als gelungen, denn in Zukunft werden die Hilfen aus einer Hand erbracht und mit dem Lebensabschnittmodell gibt es einen klaren Übergang der Zuständigkeiten. Diese Klarheit ist insbesondere für die Menschen mit Behinderung wichtig, die bei ihren Problemstellungen kompetente Ansprechpartner vorfinden möchten. Die VLK Hessen begrüßt den Verbleib der Kompetenzen beim LWV Hessen, denn bei diesem Verband, der durch die Kreise und kreisfreien Städte getragen wird, ist seit langem eine hohe Fachkompetenz und Erfahrung angesiedelt. Dies garantiert Stabilität für die betroffenen Menschen. Der LWV Hessen ist aus Sicht der VLK seit nunmehr 65 Jahren ein gelungenes Beispiel für die kommunale Bündelung von Kompetenzen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit. Der LWV ist der landesweite Zusammenschluss der kreisfreien Städte und Landkreise zur eigenverantwortlichen Organisation und Durchführung der überörtlichen Sozialhilfe/Eingliederungshilfe.

Dieser Grundgedanke sollte auch in der Zukunft erhalten bleiben, weshalb wir insbesondere §9 des HAG zu SGB IX, Fachaufsicht, sehr kritisch sehen. Dieser Regelung folgend soll in Zukunft die Fachaufsicht durch das Land Hessen, dem Gesetz folgend als oberste Fachaufsichtsbehörde durch das Sozialministerium, ausgeübt werden. Dies ist in unseren Augen weder formell noch materiell sinnvoll und bedarf aus unserer Sicht einer Rückführung auf die Rechtsaufsicht durch das Land.

Der Landeswohlfahrtsverband ist ein Kommunalverband höherer Ordnung und wird als solcher durch die Verbandsversammlung getragen und kontrolliert. Diese wird von den hessischen Kommunalpolitikern in den Kreistagen und den Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Städte gewählt.

Demnach ist schon die organisatorische Struktur des LWV auf die Kommunen und Kreise ausgerichtet. Dies gilt gleichwohl für die Finanzierung.

Der größte Teil des Haushaltes des LWV Hessen wird durch die Landkreise und kreisfreien Städte bereitgestellt, insgesamt 1,395 Milliarden Euro 2018 über die Verbandsumlage. Der Anteil des Landes Hessen über FAG Zuweisungen beträgt hingegen 132 Millionen Euro, d.h. nicht einmal 10% der Mittel, die die Kommunen in ihrer Gesamtheit aufbringen.

In diesem Zusammenhang sei die Bemerkung erlaubt, dass die in jüngerer Vergangenheit auch und insbesondere mit den kommunalen Spitzenverbänden geführte Diskussion auf der einen Seite die Position des Landes, und auf der anderen Seite die der kreisfreien Städte und Landkreise betrachtet hat. Zu den Landkreisen ist festzuhalten, dass diese ihre Umlageverpflichtung gegenüber dem LWV im Rahmen der Verbandsumlage vollständig aus Mitteln bestreiten, die im nachgelagerten Umlagesystem die kreisangehörigen Kommunen im Wege der Kreisumlagen ihren Landkreisen zugeführt haben. Mithin handelt es sich um originär kommunale Mittel, über deren Verwendung das Land zukünftig die Fachaufsicht ausüben möchte, wogegen wir mit dieser Stellungnahme sprechen möchten.

Die Kommunen stellen dem LWV die notwendigen Finanzmittel in der Überzeugung zur Verfügung, dass dort die Hilfe für Menschen mit Behinderung ideal angesiedelt ist und dort am sinnvollsten für die Menschen in Hessen eingesetzt wird. Ein Verband, der also von kommunalen Gremien gewählt, finanziert und getragen wird, muss in der Sache auch durch diese kontrolliert werden. Ein Festhalten an der Fachaufsicht durch das Land ist eine Verlagerung von Zuständigkeiten, die in unseren Augen nicht sachgerecht ist.

Wir empfehlen daher die Zuständigkeit der Fachaufsicht nicht beim Land Hessen zu belassen, die Rechtsaufsicht bleibt hiervon selbstverständlich unberührt.

Zu den finanziellen Auswirkungen wird im Gesetzentwurf ausgeführt, dass die kommunale Familie im Zusammenhang mit den Beschlüssen zur Verabschiedung des BTHG bereits umfangreich entlastet wurde und wird. Bezug genommen wird hier insbesondere auf die „5. Milliarde“, die über die Gemeindefinanzierungsgesetze an die Kommunen fließen würden. Diese pauschale Aussage trifft in dieser Form auf die Hessischen Kommunen nicht zu, da die „5. Milliarde“ durch die Hessenkasse bereits gebunden ist und die Kommunen, je nachdem in welcher Form sie an der Hessenkasse teilnehmen, in höchst unterschiedlichem Maße von diesen Bundesmitteln profitieren. Ein Zusammenhang zwischen der „5. Milliarde“ und der Mittelverwendung zur kommunalen Entlastung im Rahmen der Eingliederungshilfe besteht nach unserer Auffassung in Hessen nicht.

Insgesamt stellt sich der Gesetzesentwurf aus unserer Sicht überwiegend positiv dar. Es ist ein eindeutiges Signal für den Landeswohlfahrtsverband, dass hier bewährte Arbeit fortgesetzt werden kann. Insbesondere für Menschen mit Behinderung in Hessen, aber auch für die Mitarbeiter des LWV und die vielen assoziierten Verbände und Unternehmen ist eine lange Hängepartie nun vorbei. Der vorliegende Entwurf löst die Anforderungen des Bundesteilhabegesetzes zur Zufriedenheit der Beteiligten und schafft klare Zuständigkeiten. Dies gibt den betroffenen Menschen Sicherheit, Stabilität und Planbarkeit und diese menschliche Orientierung ist die wichtigste Komponente des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Wir empfehlen – vorbehaltlich einer inhaltlichen Änderung im Bereich der Fachaufsicht wie ausgeführt - den Mitgliedern des Ausschusses und nachfolgend den Damen und Herren Landtagsabgeordneten grundsätzlich die Zustimmung zum Gesetzesentwurf.

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Postfach 10 24 07, 34024 Kassel

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Kommunalverband der hessischen
Kreise und kreisfreien Städte

Die Landesdirektorin

Hessischer Landtag
Die Vorsitzende des Sozial- und
Integrationspolitischen Ausschusses
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Datum 17. Juli 2018
Auskunft
Telefon 0561/1004-2205
Telefax
E-Mail susanne.selbert@lwg-hessen.de
Zimmer
Zeichen

Ihr Zeichen: I A 2.5

Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen mündlichen Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/Die Grünen für ein Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes - Drucks. 19/6413 -

- ergänzende Stellungnahme -

Sehr geehrte Frau Ravensburg,

unter Bezugnahme auf unsere Stellungnahme vom 13.07.2018 sehen wir uns veranlasst, ergänzend die nachfolgende Stellungnahme nachzureichen.

Zunächst möchten wir einen Fehler korrigieren, der sich eingeschlichen hat: In der Begründung zur vorgeschlagenen Änderung in Art. 1 § 4 wird in einem Klammerzusatz auf § 2 Abs. 3 verwiesen. Richtig musste es heißen § 2 Abs. 2. Der nachfolgende Formulierungsvorschlag ist davon unberührt.

Aufgrund mehrerer aktuell anhängiger Schiedsstellenverfahren vor der Schiedsstelle nach § 80 SGB XII ergeben sich nach Rücksprache mit Herrn Wolfgang Eicher, Vorsitzender der Schiedsstelle nach § 80 SGB XII und ehemaliger Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht, noch Notwendigkeiten in der Anpassung der Formulierungen zu den Zuständigkeiten zum Abschluss von Vereinbarungen, um hier für die Vergangenheit, die Gegenwart sowie die Zukunft ab dem Jahr 2020 ausreichend klare Zuständigkeiten festzulegen.

Seite 1 von 4

Internet
www.lwg-hessen.de

Telefon
0561 1004 - 0
Telefax
0561 1004 - 2727

Besucheranschrift
Ständeplatz 6-10
34117 Kassel

Bankverbindung
Landeskreditkasse Kassel
IBAN DE04 5205 0000 4091 0070 07
BIC HELADEF520

Hintergrund ist die aktuelle Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (B 8 SO 20/15 R vom 08.03.2017, B 8 SO 21/15 R und B 8 SO 22/15 R vom 13.07.2017), wonach alle bisher von überörtlichen Trägern der Sozialhilfe nach § 75 Abs. 3 SGB XII geschlossenen Vereinbarungen nichtig seien, wenn das Landesrecht eine solche Zuständigkeit nicht ausdrücklich vorsieht. Diese Entscheidungen ergingen nicht zum hessischen Landesrecht. Nach Auffassung des Schiedsstellenvorsitzenden sind sie aber entsprechend anzuwenden. Da keine Regelungen im (derzeit gültigen) HAG/SGB XII für die Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers zum Abschluss von Vereinbarungen enthalten sind, ist nach der Rechtsprechung des BSG die Regelung des § 97 Abs. 1 SGB XII anzuwenden, wonach der örtliche Träger der Sozialhilfe zuständig ist, soweit nicht ausdrücklich der überörtliche Träger zuständig ist. In den Bundesländern mit einer der hessischen Rechtslage vergleichbaren Situation ist daher nach Auffassung des BSG immer die Zuständigkeit des örtlichen Sozialhilfeträgers gegeben und die von den überörtlichen Trägern abgeschlossenen Verträge sollen nichtig sein.

In drei derzeit anhängigen Schiedsstellenverfahren kann die Schiedsstelle aus diesem Grunde keine Entscheidung treffen, weil die zugrunde liegenden Verträge für nichtig angesehen werden. Wir halten auch nach Rücksprache mit Herrn Eicher die derzeit im Entwurf des HAG/SGB XII enthaltenen Regelungen für nicht ausreichend, um für die Zukunft ausreichend klare Regelungen zu den Zuständigkeiten für den Abschluss von Vereinbarungen nach dem SGB IX sowie nach dem SGB XII zu schaffen und darüber hinaus auch die vom LWV Hessen in der Vergangenheit geschlossenen Vereinbarungen zu legitimieren.

An unserer Stellungnahme vom 13.7.2018 halten wir grundsätzlich fest, müssen jedoch an der vorgeschlagenen Änderung zu Artikel 2 § 6 und Artikel 4 eine Korrektur vornehmen.

In Artikel 2 § 6 müssen aufgrund möglicher Doppelzuständigkeiten entgegen unserer Stellungnahme vom 13.07.2018 und den sich aus den derzeit anhängigen Schiedsstellenverfahren (siehe o.a. Ausführungen) ergebenden Problemen, Präzisierungen vorgenommen werden.

In § 6 Abs. 1 muss nur § 2 Abs. 1 in Bezug genommen werden, in § 6 Abs. 2 wiederum die Absätze 2 und 4. Hierdurch werden die von uns in unserer Stellungnahme vorgeschlagenen Änderungen im § 2 auch bei der Zuständigkeit für die Vertragsabschlüsse wirksam.

Ein Inkrafttreten der §§ 6 und 7 des Artikels 2 am Tag der Verkündung würde dazu führen, dass es damit bis zum 31.12.2019 (dem von uns vorgeschlagenen Inkrafttreten des neuen HAG/SGB XII) jeweils zwei gültige §§ 6 und 7 im HAG/SGB XII mit unterschiedlichen Regelungsinhalten gäbe. Dies gilt es zu vermeiden.

Wir schlagen daher vor, den Artikel 2 vollumfänglich erst zum 01.01.2020 in Kraft zu setzen und einen neuen Artikel 3 zur Umsetzung der bis zum 31.12.2019 erforderlichen Änderungen aufzunehmen (der derzeitige Artikel 3 würde dann Artikel 4, Artikel 4 wird Artikel 5). Der für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des Art. 2 neu einzufügende § 3a HAG/SGB XII ist wortgleich mit der in Art. 2 § 7 vorgesehenen Regelung, die dann ab 1.1.2020 gelten würde. Es wäre aber sichergestellt, dass die Vorschriften über die Vertragsabschlüsse rechtzeitig vor dem 1.1.2020 bereits in Kraft treten würden, die notwendigen Änderungen in Anpassung an das BTHG aber erst zu diesem Zeitpunkt.

Formulierungsvorschlag:

Zu Art. 2 § 6:

„In Abs. 1 wird nach ‚§ 2‘ eingefügt: ‚Abs. 1‘.

In Abs. 2 wird ‚§ 2 Abs. 3‘ ersetzt durch ‚§ 2 Abs. 2 und 4‘.“

Folgender Artikel 3 wird angefügt, die bisherigen Artikel 3 und 4 werden Artikel 4 und 5:

„Art. 3“

Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 20.12.2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2017

1. In § 2 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:
 - (4) Die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe umfasst auch die Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII. Für den Fall einer Doppelzuständigkeit von örtlichen und überörtlichen Träger treffen die jeweils zuständigen Träger der Sozialhilfe oder die kommunalen Spitzenverbände und der Landeswohlfahrtsverband Hessen entsprechende Vereinbarungen über die Zuständigkeit zum Vertragsabschluss.
 - (5) Die Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII, die von dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe vor dem 01.01.2015 geschlossen wurden, werden zum 01.01.2015 wirksam.“
2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a Interessenvertretung

 - (1) Maßgebliche Interessenvertretung im Sinne des § 80 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist der oder die Beauftragte für die Belange der Menschen mit Behinderungen (Landesbeauftragte/r) nach § 18 des Hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes. Der oder die Landesbeauftragte wird vom Inklusionsbeirat beraten.
 - (2) Der oder die Landesbeauftragte kann sich vertreten lassen.“

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten) - ehemals Artikel 4 -

Die Artikel 1 und 2 bzw. 4 müssen zum 01.01.2020 in Kraft treten. Wir weisen diesbezüglich auf die Begründung in unserer ursprünglichen Stellungnahme hin.

Artikel 3 muss ein differenziertes Inkrafttreten vorsehen. Die Änderungen zu § 2 Abs. 4 und 5 müssen zum 01.01.2015 in Kraft treten, um die Wirksamkeit der vom LWV Hessen geschlossenen und noch bis zum 31.12.2019 zu schließenden Vereinbarungen zu gewährleisten. Der 01.01.2015 beruht auf einem anhängigen Schiedsstellenverfahren. Erst nach Verabschiedung des Gesetzes kann von der Schiedsstelle über die offenen Verfahren entschieden werden.

§ 3a muss zum Tag der Verkündung in Kraft treten, wie im ursprünglichen Entwurf für den dortigen Art. 2 § 7 vorgesehen.

Formulierungsvorschlag:

„Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Abweichend davon treten Artikel 3 Nr. 1 am 01.01.2015 und Artikel 3 Nr. 2 am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.“

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

wir hoffen, dass diese Formulierungsvorschläge, deren Notwendigkeit sich durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und der darauf beruhenden Auffassung der Schiedsstelle SGB XII ergeben, noch Eingang in das Gesetz finden können.

Gerne erläutern wir auch unsere ergänzende Stellungnahme im Rahmen der Anhörung am 09.08.2018 mündlich.

Mit freundlichen Grüßen



Susanne Selbert
Landesdirektorin



Dr. Andreas Jürgens
Erster Beigeordneter

Hessisches Koordinationsbüro für Frauen mit Behinderung
 Auf der Körnerwiese 5 | 60322 Frankfurt

Hessischer Landtag
 Sozial- und Integrationspolitischer
 Ausschuss
 Frau Claudia Ravensburg, MdL
 POSTFACH 3240
 65022 Wiesbaden

☎ 0 69 | 955 262-36

📠 0 69 | 955 262-38

@ hkfb@paritaet-hessen.org

Unser Zeichen: rs

Frankfurt, den 13. Juli 2018

**Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu einem Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes
 Drucksache 19/6413**

Sehr geehrte Frau Ravensburg,
 sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem oben aufgeführten
 Gesetzesentwurf.

Artikel 1, HAG SGB IX

Zu § 8

Gemäß dem sowohl im BTHG, als auch in der UN-BRK aufgeführten Ansinnen der Partizipation der Menschen mit Behinderung, sowie die Stärkung ihrer Selbstbestimmung, erachten wir es für notwendig, dass es sich bei der maßgeblichen Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung um ein 3-köpfiges, regierungsunabhängiges Gremium von Menschen mit Behinderung, sowie der/dem Beauftragte/n der hessischen Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung als Vorsitzende/r, handeln sollte. Eine nahezu deckungsgleiche Regelung besteht in Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz.

Des Weiteren schlagen wir folgende Ergänzung vor:

Die drei Mitglieder des Gremiums werden von den Vertreter*innen der Verbände von Menschen mit Behinderung die in den Inklusionsbeirat berufen wurden und bei denen eine Behinderung von mindestens GDB 50 vorliegt, gewählt. Wählbar sind alle Vertreter*innen der Verbände, die die im letzten Satz aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.

Die Durchführung der Wahl obliegt der/dem Beauftragten der Hessischen Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung.

Die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung bei einer Person anzusiedeln, die selbst nicht von einer Behinderung betroffen ist und von der Landesregierung berufen wird, entspricht unseres Erachtens nicht dem im BTHG ausgeführten Grundsatz der Stärkung der Partizipation und Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung.

In der Begründung zu § 8 heißt es: „Durch die Beratung im Inklusionsbeirat wird die Einbeziehung der dort vertretenen Expertise und Sichtweisen gewährleistet.“
Der Inklusionsbeirat tagt nur zweimal jährlich in der Regel für 2 Stunden. Zudem hat er ausschließlich beratende Funktion. Aus diesem Grund halten wir, bei der im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Interessenvertretung, die Einbeziehung der dort vertretenen Expertise und Sichtweisen der Verbände für Menschen mit Behinderung nicht bzw. kaum gewährleistet.

Artikel 2, HAG, SGB XII

Zu § 7

Wir verweisen auf unsere Ausführungen in Artikel 1 § 8 und regen entsprechende Übernahme im Artikel 2 für § 7 an.

Wir hoffen, dass unsere geringen Änderungs- und Ergänzungsvorschläge im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens berücksichtigt werden können und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Rita Schroll
Leiterin des Hessischen Koordinationsbüros
für Frauen mit Behinderung

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Hessen-Thüringen



Stellungnahme zu

**Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein
Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes – Drucksache 19/6413 –**

Frankfurt/Main, 23. Juli 2018



Aus Sicht des Deutschen Gewerkschaftsbundes ist ein wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs, das Lebensabschnittsmodell für die Bestimmung der künftigen Zuständigkeit in der Eingliederungshilfe aufzugreifen, grundsätzlich zu begrüßen. Die verteilten Zuständigkeiten zwischen den kommunalen Trägern, Kreisen und kreisfreien Städten einerseits und dem überörtlichen Träger Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) andererseits, begrüßen wir ebenfalls ausdrücklich, weil die Unterscheidung zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen im SGB IX komplett aufgegeben wird und damit die Hilfe zur Pflege Bestandteil der Eingliederungshilfe wird. Der LWV als bisheriger und überörtlicher Träger der Sozialhilfe in Hessen wird im Aufgabenprofil gestärkt und bleibt der zuständige Leistungsträger für die Eingliederungshilfe. Der DGB Hessen-Thüringen bewertet das ausdrücklich positiv.

Wir empfehlen, auf die Veränderungen hinsichtlich der Fachaufsicht zu verzichten und stattdessen die bisherige Praxis der Selbstverwaltung beizubehalten. Durch das BTHG werden den Trägern der Eingliederungshilfe bewusst wesentliche Aufgaben der Steuerung übertragen. Die Einrichtung einer Fachaufsicht läuft dem eigentlichen Ansinnen des BTHG entgegen. Wir schlagen daher vor, auf das Einrichten einer Fachaufsicht zu verzichten.



Bundesverband der Berufsbetreuer/innen
Landesgruppe Hessen

Hessischer Landtag
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss
Stellungnahme zum Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes –
Drucks. 19/6413 – mündliche Anhörung am 09.08.2018

Stellungnahme des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/innen (BdB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB) bedankt sich für die Einladung zur öffentlichen Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses und für die Möglichkeit, zum gemeinsamen Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90 / Die Grünen für ein „Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“ Stellung zu beziehen.

Der BdB zählt mehr als 6.700 Mitglieder, davon in Hessen 509. Er ist die größte Interessenvertretung des Berufsstands „Betreuung“ und vertritt die Interessen seiner Mitglieder in bundes- und landespolitischen Gremien. Der Verband fördert die Professionalisierung von Berufsbetreuung und verfolgt das politische Ziel, Betreuung als anerkannten Beruf zu etablieren.

Gern möchten wir unser Erfahrungs- und Fachwissen in die politische Diskussion zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Hessen einbringen. Hierfür zeigen wir zunächst die aus Sicht des BdB bestehenden Schnittstellen des Bundesteilhabegesetzes zur Betreuung auf.

Die erste Schnittstelle zwischen den Leistungen zur Teilhabe sowie der Tätigkeiten rechtlicher Betreuerinnen und Betreuer stellen die betroffenen Menschen selbst dar: Nach dem Betreuungsrecht werden Leistungen erbracht für Menschen, die auf Grund einer Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können (§ 1896 Bürgerliches Gesetzbuch). Das Selbstverständnis des BdB, Lobbyist für alle Klientinnen und Klienten rechtlicher Betreuung zu sein verpflichtet daher, im aktuellen Reformprozess eine aktive Rolle einzunehmen.

Gleichzeitig sind es die inhaltlichen Überschneidungen zwischen Teilhabeleistungen und Leistungen nach dem Betreuungsrecht, die den BdB veranlassen, tätig zu werden.

Betreuung wird als Unterstützungssystem für Menschen gesehen, die ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen können – also in hohem Maße an der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft behindert sind. Rechtliche Betreuung trägt dazu bei, dass Hilfe und Schutz garantiert und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft möglich wird.

Die starre Grenzziehung zwischen rechtlicher und sozialer Betreuung („Betreuung als reine Rechtssorge“) spiegelt allerdings nicht die Betreuungswirklichkeit wieder. Rechtliche Handlungen sind nur ein Neben aspekt von Betreuung. Willenserkundung, Förderung einer selbstständigen Gestaltung der Rechtsbeziehungen, Unterstützung bei der Umsetzung individueller Präferenzen und Entscheidungen gegenüber möglichen Vertragspartnern erfordern Kompetenzen in der Beratung, Sozialdiagnostik und der Steuerung sozialer Systeme. „Rechtlich“ ist allenfalls das Ziel aber nicht der Weg dorthin.

Das Bundesteilhabegesetz versteht sich als ein modernes Teilhaberecht, welches die Ansprüche und Maßgaben der UN-Behindertenrechtskonvention ernst nehmen möchte. Dabei gilt es, dass der Blick auf die individuellen Rechte der betroffenen Menschen gewahrt bleiben muss und unnötige strukturelle Grenzziehungen diese Rechte behindern. Aus Sicht des BdB sind diese genannten Schnittstellen angesichts der aktuellen Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes mitzudenken. Sie sollten als Anlass genommen werden, über alternative Betreuungsmodelle konkreter nachzudenken und gegebenenfalls ressortübergreifende Pilotprojekte zu initiieren. Der BdB hat dafür bereits einen Modellvorschlag entwickelt, der eine Brücke zwischen dem Sozialrecht und dem Betreuungsrecht bauen kann: die „Selbstmandatierten Unterstützung“. Dieses ist ein der rechtlichen Betreuung vorgelagertes bzw. gleichartiges selbstmandatiertes Unterstützungssystem und stellt eine selbstbeauftragte Form der Unterstützung bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit dar. Das Betreuungskonzept der UN-Behindertenrechtskonvention ist dabei Ideengeber: Jeder Mensch ist rechts- und handlungsfähig – Ausgangspunkt von Betreuung im Verständnis der Konvention (Artikel 12) ist die Handlungsfähigkeit des behinderten Menschen und nicht sein Vertretungsbedarf aufgrund von Handlungsdefiziten.

Es ist bedauerlich, dass im Gesetzbildungsprozesses zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes Zuständigkeits- und Finanzierungsfragen so viel Raum eingenommen haben und inhaltlich notwendige Themen, wie das genannte Schnittstellenthema „Betreuungsrecht“, keinerlei Erwähnung gefunden hat.

Nach dem nun vorliegenden Gesetzentwurf soll die sachliche Zuständigkeit der Träger der Eingliederungshilfe nach dem sogenannten „Lebensabschnittsmodell“ bestimmt werden. Demnach sollen kommunale Träger einheitlich für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderung zuständig sein, während der Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWH) als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe nach Beendigung dieser Lebensphase in die Zuständigkeit geht.

Der BdB begrüßt diese Entscheidung und hält den Verbleib der Eingliederungshilfe beim Landeswohlfahrtsverband für den richtigen Weg. Klientinnen und Klienten haben ein Recht auf qualitativ hochwertige und vergleichbare Standards bei der Leistungserbringung. Die Zuständigkeit an die Kommunen zu übertragen, würde dieses Recht untergraben und die Gefahr bedeuten, dass Qualität und Angebot nach finanzieller Lage bestimmt werden.

Gleichwohl darf das „Solidarmodell Landeswohlfahrtsverband“ nicht nur dem Selbstzweck dienen. Das Bundesteilhabegesetz und ihre Umsetzung stellt das größte soziale Reformprojekt der letzten Jahrzehnte dar. Die Entscheidung des Hessischen Landtages, bei der Zuständigkeitsregelung nach der genannten Weise zu verfahren, birgt auch Schwierigkeiten, die es zu überwinden gilt. Der Ansatz des Bundesteilhabegesetzes, Klientinnen und Klienten „Leistungen aus einer Hand“ zu bieten, ist auch bei einem „Lebensabschnittsmodell“ nicht ohne weiteres gewährleistet. Doppelstrukturen und Schnittstellenprobleme gilt es dabei klug zu identifizieren und zu überbrücken.

Für die Klienten und Klientinnen in der Betreuung kommt es zunächst darauf an, dass sie möglichst unbürokratisch, ortsnah und vollständig Zugang zu den Leistungen erhalten. Leistungen „aus einer Hand“ zu bekommen, kann dieses Ziel durchaus stützen. Im Teilhaberecht ist aber der Fokus bei der

Frage der Leistungen aus einer Hand nicht auf die Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII und der Hilfe zur Pflege nach SGB XII und den Leistungen der Jugendhilfe nach SGB VIII gelegt, sondern vielmehr darauf, dass alle in Frage kommenden Teilhabeleistungen, also vor allem auch die Teilhabeleistungen der anderen Rehabilitationsträger möglichst in einem Verfahren abgehandelt und bewilligt werden. Die Regelungen im Landesausführungsgesetz sollten in dieser Hinsicht noch einmal geprüft bzw. ggf. ergänzt werden.

Die Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes werden nicht zuletzt die tagtägliche Arbeit der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer vielschichtig beeinflussen. Unter anderem ergibt sich die Problematik, dass insbesondere das Antrags- und Bewilligungsverfahren – unabhängig davon, an welcher Institution oder Behörde dieses durchgeführt wird – einen erheblichen Unterstützungsbedarf erzeugt, der auch nicht durch die erweiterten Beratungsverpflichtungen der Leistungsträger oder der Beratungsverpflichtung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) gedeckt werden kann. Hier ist der Bundesgesetzgeber gefordert, entweder den Betreuerinnen und Betreuern zusätzliche Zeitkontingente für ihre Leistungen zur Verfügung zu stellen oder aber es sind alternativ andere Hilfen auf Landesebene zu initiieren, damit die Klienten und Klientinnen der Betreuung mittels eines Teilhabeverfahren auch zu ihrem Recht kommen können. Die aktuelle rechtstatsächliche Untersuchung zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes kommt allerdings zu dem Schluss, dass dies vielerorts nicht funktioniert. Sogenannte „andere Hilfen“ sind oft nicht oder nicht in ausreichendem Maß vorhanden. Im Landesausführungsgesetz sollte eine Regelung in dieser Hinsicht aufgenommen werden.

10.07.2018



Harald Kalteier
Sprecher der Landesgruppe Hessen



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss
Frau Vorsitzende Claudia Ravensburg
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 37

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-83

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: stark@hlt.de

www.HLT.de

Datum: 23.07.2018

Az. : Sta/419.130

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Sehr geehrte Frau Ravensburg,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zur öffentlichen mündlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 9. August 2018. Für den Hessischen Landkreistag werden an der Anhörung Herr Direktor Prof. Dr. Jan Hilligardt und Herr Referatsleiter Robert Stark teilnehmen.

Der Hessische Landkreistag begrüßt die Vorlage des Gesetzentwurfes zur Umsetzung des BTHG in Hessen durch die Regierungsfractionen im Hessischen Landtag. Insbesondere die vorgesehene Regelung der Zuständigkeit nach dem Lebensabschnittsmodell und der Zuständigkeit der örtlichen Träger für die unterhaltssichernden Leistungen entspricht den Beschlusslagen des Hessischen Landkreistages.

Es ist aber deutlich zu kritisieren, dass in dem Gesetzentwurf kein Mehrbelastungsausgleich vorgesehen ist, sondern lediglich in § 12 HAG/SGB IX eine Kostenevaluati-on. Wir fordern daher eine eindeutige gesetzliche Grundlage für einen Mehrbelastungsausgleich in das Gesetz aufzunehmen.

Sofern das Land Hessen einen Ausgleich für die zu erwartenden Mehrbelastungen aus dem BTHG zusagt, kann von unserer Seite auch die in § 9 des Gesetzentwurfes zum HAG/SGB IX vorgesehene Fachaufsicht befürwortet werden.

Insbesondere zu den folgenden Punkten des Gesetzentwurfes sehen wir zwingend Nachbesserungsbedarf:

Hessisches Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch IX (HAG/SGB IX)

§ 2 HAG/SGB IX „Sachliche Zuständigkeit“

In Absatz 3 wird auf eine Zuständigkeit ab dem 18. Lebensjahr abgezielt, in Absatz 1 findet sich eine solche Regelung nicht. Das Land Hessen wird daher aufgefordert zu klären, ob die Schnittstelle für den ersten Lebensabschnitt auf die Beendigung der Schulausbildung abzielt oder auf das 18. Lebensjahr. Grundsätzlich müssen die Regelungen des Absatz 1 und des Absatz 3 aufeinander abgestimmt sein.

Die Regelung zur zweiten Schnittstelle bzw. zum dritten Lebensabschnitt in den Absätzen 3 und 4 muss sauber ausformuliert werden. Im Entwurf ist die Schnittstelle mit einer 4-Wochen-Frist unglücklich beschrieben. Es sollte auf eine Unterbrechung des Eingliederungsbedarfs abgezielt werden.

§ 5 HAG/SGB IX „Zusammenarbeit“

Hier sollte klargestellt werden, dass die Kooperationsvereinbarungen nur die Träger der Eingliederungshilfe untereinander abschließen.

§ 10 HAG/SGB IX „Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden durch die Landkreise und § 11 Kostenträger“

Grundsätzlich sollte keine Delegation von Aufgaben nach dem SGB IX an kreisangehörige Gemeinden (mit Ausnahme der Sonderstatusstädte auf Antrag und mit Zustimmung des jeweiligen Landkreises) erfolgen. Die folgenden vorgesehenen Regelungen einschließlich der Kostenerstattung könnten dann entfallen bzw. sind auf die Ausnahmeregelung für die Sonderstatusstädte anzupassen.

§ 14 HAG/SGB IX „Inkrafttreten“

Die Regelungen müssen entsprechend angepasst werden, da Teile des BTHG erst zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Hessisches Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch XII (HAG/SGB XII)

§ 2 Abs. 1 HAG/SGB XII „Sachliche Zuständigkeit“ (Hilfe zur Pflege)

Nach einem Grundsatz aus dem BTHG folgt die Pflege der Eingliederungshilfe. In bestimmten Sondereinrichtungen steht aber die Pflege im Vordergrund (z.B. bei beatmungspflichtigen Menschen oder Reha-Phase F). Hier sollte daher eine Klarstellung der Zuständigkeit des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen (LWV Hessen) für die Sondereinrichtungen in das Gesetz aufgenommen werden.

§ 2 Abs. 3 HAG/SGB XII „Sachliche Zuständigkeit“ (Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten)

Eine Aufschlüsselung zur Verdeutlichung der Zuständigkeiten des LWV Hessen sollte an dieser Stelle in das Gesetz aufgenommen werden.

Ergänzend haben wir zu den folgenden einzelnen Regelungen die nachstehenden Anmerkungen:

Hessisches Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch IX (HAG/SGB IX)

§ 3 HAG/SGB IX „Vorläufige Hilfeleistung“

Eine vorläufige Hilfeleistung nach § 3 ist hinsichtlich der speziellen und übergeordneten §§ 14, 15 SGB IX so nicht mehr möglich. § 3 sollte daher gestrichen werden.

§ 4 HAG/SGB IX „Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung, Vertragsrecht“

Nach Absatz 3 schließt der überörtliche Träger im Falle seiner Alleinzuständigkeit die Rahmenverträge ab. In den Rahmenverträgen werden Standards in personeller und materieller Hinsicht gesetzt, die letztendlich auch Kosten für die örtlichen Träger verursachen. Diese Rahmenverträge sollten nur unter Einbindung der kommunalen Spitzenverbände abgeschlossen werden (Einvernehmen, Zustimmungsvorbehalt ...). Dies trifft auch auf das HAG/SGB XII zu.

§ 11 HAG/SGB IX „Kostenträger“

Die Formulierung lässt im Falle der Heranziehung einer Sonderstatusstadt auf Antrag offen, wer die Personalkosten sowie die Gemeinkosten zu tragen hat. Hier müsste – wie bisher im HAG/SGB XII – geregelt sein, dass „Verwaltungskosten nicht erstattet werden“.

Hessisches Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch XII (HAG/SGB XII)

§ 2 Abs. 2 HAG/SGB XII „Sachliche Zuständigkeit“

Entgegen den Formulierungen in der Begründung, dass die existenzsichernden Leistungen in den Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers fallen sollen, wurde in § 2 HAG/SGB XII Abs. 2 geregelt, dass für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig ist, in dessen Bereich der gewöhnliche Aufenthalt des Leistungsberechtigten liegt. Es muss lauten:

„... dass für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch der örtliche Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig ist, in den dessen Bereich der gewöhnliche Aufenthalt des Leistungsberechtigten liegt.“

Es gibt sowohl einen örtlichen Träger als auch eine örtliche Zuständigkeit, daher ist die Doppelung „örtlich“ notwendig. Die derzeitige Regelung betrifft nicht die sachliche Zuständigkeit, wie in der Überschrift des § 2 formuliert, sondern die örtliche Zuständigkeit, ggf. müsste die Überschrift erweitert werden.

Für den Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel), der Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel) sowie der Hilfen in anderen Lebenslagen (9. Kapitel) außer der Blindenhilfe würde sich die sachliche Zuständigkeit des örtlichen Trägers aus § 97 SGB XII ergeben, da das HAG SGB XII hierzu keine spezielle landesrechtliche Regelung enthält.

§ 4 Abs. 5 § „Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden durch die Landkreise“

Hier gibt es offenbar einen redaktionellen Fehler. Entweder muss es heißen „Abs. 4 Satz 2 gilt nicht, ...“ oder Absatz 5 wird zu Abs. 4 Sätze 3 und 4.

§ 5 Abs. 2 „Kostenträger“

Die Formulierung lässt im Falle der Heranziehung einer kreisangehörigen Gemeinde offen, wer die Personalkosten sowie die Gemeinkosten zu tragen hat. Hier müsste – wie bisher im HAG/SGB XII – geregelt sein, dass „Verwaltungskosten nicht erstattet werden“. Völlig unklar bleibt, was mit Satz 2 (Satzung) gemeint sein soll.

§ 6 Abs. 5 HAG/SGB XII „Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung, Vertragsrecht“

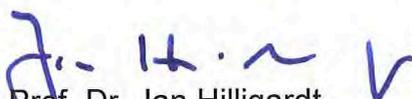
Der Absatz ist zu streichen, da die Eingliederungshilfe nicht mehr Bestandteil des SGB XII ist. Eine wortgleiche Regelung ist in § 4 Abs. 3 HAG/SGB IX enthalten.

§ 8 Abs. 9 HAG/SGB XII „Verfahren zur Erstattung der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“

Diese Regelung ist außerordentlich zu begrüßen. Durch den Verweis auf Art. 104a Abs. 5 GG hatten die Kommunen bei der Durchführung der Auftragsverwaltung „Grundsicherung im Alter“ gegenüber Bund und Land nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Somit wird damit auch die Rechtspraxis aus dem Rechtskreis SGB II übernommen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Jan Hilligardt
Direktor

Praunheimer Werkstätten gGmbH
Wolfgang Rhein
Geschäftsführer

03.07.2018

Betreff: HAG zum BTHG, Stellungnahme zum Entwurf der Regierungsfractionen vom 15.5.2018

Sehr geehrte Frau Ravensburg,

mit dieser E-Mail schicke ich Ihnen eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 15. 5. 2018. Dabei beziehe ich mich ausschließlich auf die in Art. 1 (HAG/SGB IX) gemachten Ausführungen zur Zusammensetzung der nach § 94 Abs. 4 SGB IX zu bildenden Arbeitsgemeinschaft, näherhin § 7 i. V. m. § 8.

1. Vertretung der Menschen mit Behinderungen

Der Gesetzentwurf nennt in § 7 (Arbeitsgemeinschaft) Abs. 3 als Mitglieder der nach § 94 Abs. 4 SGB IX zu bildenden Arbeitsgemeinschaft Vertreterinnen und Vertreter u. a. der "Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung". Das ist noch unverfänglich.

In § 8 (Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung) jedoch wird der/die "Beauftragte für die Belange der Menschen mit Behinderungen" als die "maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen" definiert (Abs. 1 Satz 1) und, damit kein Zweifel aufkommt, ausdrücklich "auch für die Teilnahme an der nach § 94 Abs. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu bildenden Arbeitsgemeinschaft nach § 7" benannt (Abs. 1 Satz 2).

Das widerspricht der Vorgabe des § 94 Abs. 4 SGB IX: "Die Arbeitsgemeinschaften bestehen aus...Vertretern der Verbände für Menschen mit Behinderungen." Es geht dort nicht um von dritter Seite zu Vertretungen Ernante, sondern präzise um Verbände. Den Landesregierungen wird zwar überlassen, Näheres zu Zusammensetzung und Verfahren zu bestimmen; das berechtigt sie aber nicht, von der im Gesetz bereits bemachten Vorgabe selbst abzuweichen.

Der/die Landesbeauftragte wird gem. § 18 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Behindertengleichstellungsgesetz (HessBGG) von der Landesregierung berufen. Er/sie ist damit keine Vertretung der Verbände für Menschen mit Behinderungen, sondern vertritt die Landesregierung (wird daher folgerichtig in näher definiertem Bedarfsfall von dem/der zuständigen Staatssekretär/in vertreten). Daß er/sie gem. § 18 Abs. 7 HessBGG "die Verbände, welche die Belange behinderter Menschen fördern...in geeigneter Weise" zu beteiligen hat, kann nicht als Ersatz gewertet werden.

Der Begriff "Verbände für Menschen mit Behinderungen" ist bezüglich der möglichen Selbstvertretung behinderter Menschen nicht trennscharf, läßt daher sowohl Selbst- wie Fremdvertretung zu. "Verbände für Menschen mit Behinderungen" hingegen ist

durch den benannten Zweckbezug hinlänglich scharf vom Staat als allumfassender, obligatorischer Organisationsform

abgegrenzt: "Verbände sind Gruppen von Einzelpersonen (natürliche Personen) oder Körperschaften (juristische Personen) aller Art, die sich freiwillig zur Verfolgung gemeinsamer Zwecke zusammengeschlossen haben und meist über eine feste interne Organisationsstruktur auf Basis einer Satzung verfügen.

Verbände bündeln die Interessen der einzelnen Mitglieder zum Erreichen gemeinsamer Ziel- oder Wertvorstellungen, sie stellen eine soziale Interessengruppe dar (Interessenverband). Sie existieren und agieren in allen Gesellschaftsbereichen."

(https://de.wikipedia.org/wiki/Verband_%28Recht%29)

Damit gestattet § 94 Abs. 4 SGB IX als Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften zur Vertretung der Betroffenen nur entweder allgemeinere Organisationen zur Interessenvertretung behinderter Menschen - z. B. aus den Landesgliederungen der fünf sog. Fachverbände Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V., Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V., Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V., Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. - oder Organisationen der Selbstvertretung behinderter Menschen, z. B. in der Liga Selbstvertretung (<http://liga-selbstvertretung.de/>) organisierten, Landesarbeitsgemeinschaft Werkstattträger Hessen e.V. u. a..

Das Land ist gem. § 131 Abs. 2 SGB IX zwar befugt, "die maßgeblichen Interessenvertretungen der behinderten Menschen" zu bestimmen. Daher ist es statthaft, in Art. 1 (HAG/SGB IX) § 8 Abs. 1 Satz 1 als Interessenvertretung den/die Landesbeauftragte/n einzuführen. Im selben Sinn wird in Art. 2 (HAG/SGB XII), § 7 (Interessenvertretung) verfahren, und auch dort ist das - hier gem. § 80 Abs. 2 SGB XII - zulässig. Die Befugnis des § 131 Abs. 2 SGB IX geht jedoch nicht so weit, die klare bundesgesetzliche Vorgabe des § 94 Abs. 4 SGB IX zu verlassen.

Der in Art. 1 § 7 verwendete Ausdruck "Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen" ist verwirrend, weil deckungsgleich mit der Definition der/des Landesbeauftragten in § 8 Abs. 1 Satz 1. Das Mißverständnis ist jedoch nicht zwingend, weil es keinen Grund gibt, diese Bezeichnung in § 7 zu verwenden. Es würde völlig genügen, die bundesgesetzlich angebotene Formulierung "Verbände für Menschen mit Behinderungen" zu übernehmen.

Ergänzend müßte bestimmt werden, wer die Auswahl trifft; das könnte z. B. der/die Landesbeauftragte sein.

Bei Gelegenheit der Textüberarbeitung sollte auch der Aufbau des § 7 repariert werden; derzeit fehlt es Abs. 4, Sätze 1 und 2, Abs. 5, Satz 1, und Abs. 7, Satz 2, mangels Bezuges an der inhaltlichen Klarheit. Dann muß nur noch § 8 Abs. 1 Satz 2 gestrichen werden, und der durch unpassenden Sprachgebrauch entstandene, unnötige Konflikt aus der Gleichsetzung zwischen dem/der Landesbeauftragten als Interessenvertretung der behinderten Menschen und den Verbänden für behinderte Menschen als Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Abs. 4 SGB IX ist aufgelöst.

2. Vertretung der Leistungserbringer

Gem. § 94 Abs. 4 Satz 2 SGB IX sind Vertreter "der Leistungserbringer" Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften. Art. 1 (HAG/SGB IX) § 7 nennt hierfür Vertreter/innen der Liga der freien Wohlfahrtspflege Hessen. Das widerspricht der Vorgabe des SGB IX nicht unmittelbar, nimmt seine Intention aber auch nicht konsequent auf: Explizit die Leistungserbringer sollen beteiligt werden (s. Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 22.6.2017, S. 282).

Leistungserbringer in der Eingliederungshilfe sind durchaus als solche auf Landesebene organisiert und greifbar (z. B. Landesarbeitsgemeinschaften für Werkstätten für behinderte Menschen, Wohnen, Frühe Hilfen), nicht nur durch die vergleichsweise abstrakte Form der Arbeitsgemeinschaft der jeweiligen Spitzenwohlfahrtsverbände, die neben Eingliederungshilfe noch eine Vielzahl weiterer sozialer Felder abzudecken haben. Nichts spricht daher dagegen, zusätzlich zu Vertretern der Liga der freien Wohlfahrtspflege Leistungserbringer direkt in die Arbeitsgemeinschaft aufzunehmen, vorzugsweise flexibel je nach anstehendem inhaltlichen Schwerpunkt, und auch hier möglicherweise wieder durch den/die Landesbeauftragte/n ausgewählt.

Zur weiteren Beratung stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Rhein
Geschäftsführer